



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 88/03

vom

18. April 2005

in dem Verfahren

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten Prof. Dr. Hirsch, die Richter Basdorf, Dr. Ganter und Dr. Ernemann, den Rechtsanwalt Dr. Kieserling und die Rechtsanwältinnen Dr. Hauger und Kappelhoff am 18. April 2005 beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten des erledigten Verfahrens zu tragen.

Der Geschäftswert wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kostenentscheidung entspricht der Billigkeit (§ 13a FGG, § 91a ZPO), da die sofortige Beschwerde des Antragstellers voraussichtlich ohne das erledigende Ereignis des anderweit bestandskräftigen Zulassungswiderrufs nach Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO) aus den zutreffenden Gründen des auf § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO gestützten Widerrufbescheids und des angefochtenen Beschlusses des Anwaltsgerichtshofs erfolglos geblieben wäre.

Hirsch	Basdorf	Ganter	Ernemann
Kieserling	Hauger	Kappelhoff	